Rechtliche Unterstützung auf einen Blick

Mit der letztwilligen Verfügung Regelungen treffen

Fachliche Beratung bei eigenschriftlichen Testamenten nutzen

Rechtsanwalt Eckhard Lüllmann

Präzise Formulierungen im Testament sind sehr wichtig, damit die eigenen Wünsche respektiert werden. Foto: akz-o

Mit der letztwilligen Verfügung hat die erblassende Person die Möglichkeit im gesetzlich zulässigen Rahmen Regelungen zu treffen. Gerade in den Fällen, in denen eigenschriftliche Testamente ohne entsprechende fachliche Beratung erstellt werden, entsprechen die rechtlichen Folgen nach dem Ableben nicht den Vorstellungen der erblassenden Person.

Häufig sind neben den gewählten Formulierungen auch die Inhalte, welche bewusst oder unbewusst weggelassen worden sind, problematisch.

Gerade das Verwenden von Formulierungsvorschlägen und Vorlagen, welche dann von den Betroffenen abgeschrieben werden, ohne dass die Betroffenen sich über die Bedeutung und die Rechtsfolgen im Klaren sind, kann hier zu erheblichen Problemen und Kosten bei der Nachlassabwicklung führen.

Nicht beabsichtigte Folgen sind insbesondere bei der privaten Errichtung der besonders beliebten Testamentsform, des sogenannten „Berliner Testamentes“ nicht selten.

Bei dem sog. „Berliner Testament“ handelt es sich um eine besondere Form eines gemeinschaftlichen Testaments bei der verheiratete Ehegatten oder Lebenspartner nach dem PartG sich häufig zunächst wechselseitig zu Erben des jeweils anderen Teils berufen und häufig für den Fall des Todes des Letztversterbenden Schlusserben bestimmt werden. Bei dieser Testamentsform gilt es jedoch einige gesetzliche Besonderheiten zu beachten, welche bei der Gestaltung unbedingt berücksichtigt werden sollten.

Oft ist den Betroffenen bei der Errichtung nicht klar, dass der Widerruf des gemeinschaftlichen Testamentes zu Lebzeiten der Testierenden nur gemeinschaftlich oder in der Form einer dem anderen Teil zuzustellenden notariellen Widerrufserklärung möglich ist.

Sofern bei der Errichtung des sog. „Berliner Testamentes“ keine ausdrücklich abweichende Regelung mit aufgenommen worden ist, kann der Verbleibende die getroffenen wechselbezüglichen Regelungen nach dem Tod des Erstversterbenden in der Regel nicht mehr widerrufen oder anderweitig testieren. In diesem Zusammenhang wird auch von der Bindungsfalle des Berliner Testamentes gesprochen. Neben ungünstigen erbrechtlichen Folgen kann die fehlerhafte Gestaltung auch zu erheblichen steuerrechtlichen Nachteilen führen.

Auch wenn im Bereich der Vorsorge für Alter Krankheit in den letzten Jahren das Problembewusstsein zugenommen hat und zunehmend das Thema Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen in den Fokus rückt, sind vielfach auch hier die Vorsorgeregelungen unvollständig, weil Problembereiche erst gar nicht als solche erkannt werden.

Im Rahmen einer vollständigen Nachlass- und Vorsorgeplanung gilt es darüber hinaus auch die Notwendigkeit in den speziellen Bereichen zur Unternehmensnachfolge oder dem Übergang von Anteilen an eines Gesellschaft, zur Sorgerechtsregelung in Bezug auf minderjährige Kinder oder zur Totenfürsorge sowie die Notwendigkeit der Aufnahme eine Rechtswahlerklärung zur Sicherstellung der Anwendung des deutschen Rechts einzubeziehen.

In der Praxis ist zunehmend auch den Besonderheiten des sogenannten „digitalen Nachlass“ im Rahmen der Nachlassplanung Rechnung zu tragen. Der digitale Nachlass umfasst alle Online-Accounts, Dateien, Passwörter, Social-Media-Profile, E-Mails und digitale Inhalte, die eine Person zu Lebzeiten genutzt oder erstellt hat. Das schließt auch digitale Währungen, Cloud-Daten und Abonnements ein.

Spätestens seit dem Facebook-Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 27.08.2020 (Az. III ZB 30/20) steht fest, dass der sogenannte digitale Nachlass Bestandteil des regulären Nachlasses ist und wie sämtlicher übriger Nachlass auch, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an den oder die Erben vererbt wird. Die Anordnungen in Testamenten erstrecken sich somit auch auf den digitalen Nachlass.

Gleichwohl sind in der Regel besondere Vorkehrungen in tatsächlicher Hinsicht zu treffen, so dass im Falle des Ablebens der Zugang zum digitalen Nachlass durch entsprechende gesicherte Datenspeicher oder besonders gesicherte Passwortlisten möglich ist.

Oft bieten sich auch ergänzende Gestaltungsalternativen durch lebzeitige vertragliche Regelungen und Vermögensverfügungen für den Vorsorge-, Krankheits- und Todesfall an, welche erheblichen Einfluss auf das spätere Streitpotential der Beteiligten haben.

Sämtliche Bereiche sind sowohl unter allgemein zivilrechtlichen, erbrechtlichen, familienrechtlichen, steuerrechtlichen, sozialrechtlichen und ggf. auch unter handels- und gesellschaftsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, so dass eine Fachberatung zwingend notwendig ist.

Die Kosten für eine solche Fachberatung sind in der Regel vom Einzelfall abhängig und können stark differieren. Es empfiehlt sich, vorab die Kosten mit einer Fachberaterin oder einen Fachberater zu klären.

Die Kosten für ein anwaltliches erstes Beratungsgespräch belaufen sich für Verbraucher gemäß § 34 Abs. 1 und 2 RVG einschließlich Auslagen und Umsatzsteuer, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist, auf nicht mehr als 249,90 Euro.

Verfasser dieses zweiten Teils des Artikels ist Rechtsanwalt Eckhard Lüllmann von der Kanzlei Lüllmann aus Delmenhorst

Rechtsanwaltskanzlei Lomp
Die Kanzlei für Familien-, Erb- und Arbeitsrecht

Wir setzen uns dafür ein, dass Sie zu Ihrem Recht kommen!
Wiebke Lomp
Fachanwältin für Familienrecht
Eike Harms*
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Bismarckstraße 36 27749 Delmenhorst
Telefon 04221 - 29 29 464
E-Mail: info@ra-lomp.de www.ra-lomp.de
*im Anstellungsverhältnis
Zweigstelle in Wildeshausen: Spengler Str. 1 · 27793 Wildeshausen
Termine nach telefonischer Vereinbarung · Telefon 0 44 31 - 93 00 07

Jens Kniepkamp
Rechtsanwalt
zugleich
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Bismarckstraße 68
27749 Delmenhorst
Telefon (0 42 21) 80 06 00 · Fax (0 42 21) 80 06 02
E-Mail: RA-Jens-Kniepkamp@t-online.de
Internet: www.delmenhorst-rechtsanwalt.de

SIGRUN | RIECK
Fachanwältin für Familienrecht
InfoDienstag
Nächster Termin 03.12.24
Kostenloser Informationsnachmittag für alleinerziehende Mütter mit den Themen Trennung, Scheidung, Unterhalt, Umgang und Sorgerecht
Jeden ersten Dienstag im Monat von 14:15 bis 16:00 Uhr.
Anmeldung unter: 04221/998 44 66
Cramerstraße 167 · 27749 Delmenhorst
kontakt@kanzlei-rieck.de · www.kanzlei-rieck.de

Rechtsanwälte · Notare · Fachanwälte
von Seggern & Quaß
Holger von Seggern [2]
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht, Insolvenzrecht und Steuerrecht
Anja Reeh-Fröhlich [2]
Rechtsanwältin
Schwerpunkt: Familienrecht
Nadja Neubauer [1]
Rechtsanwältin
Sabine Quaß [1]*
Rechtsanwältin & Notarin
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Michelle Getz [1]
Rechtsanwältin mit Tätigkeitsschwerpunkt:
Miet- und Wohnungseigentum, allgemeines Zivilrecht
Bis 2021:
Dr. Wolfgang Schmidt
Rechtsanwalt i. R.
Notar a. D.
Ulrike Habermeyer
Rechtsanwältin i. R.
Notarin a. D.
Delmenhorst [1] *
Lange Str. 85–86, 27749 Delmenhorst, Tel. 0 42 21 - 96 38 00
Ganderkesee [2]
Markt 1, 27777 Ganderkesee, Tel. 0 42 22 - 22 22
www.rdg-recht.de
ADAC Vertragsanwältin
ADAC

RIPKEN · KREFT · LAMOT
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE
Werner Ripken — Rechtsanwalt a.D. und Notar a.D. (bis 2017)
• Grundstücksrecht • Erbrecht
• Vertragsrecht
Niclas Kreft — Rechtsanwalt und Notar
• Mietrecht • Familienrecht • Baurecht
Arne Lamot — Rechtsanwalt und Notar
• Arbeitsrecht • Verkehrsrecht
• Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht
Amts-, Land- und Oberlandesgerichte
Oldenburger Straße 200 · 27753 Delmenhorst
Telefon 0 42 21/1 36 70 · Telefax 0 42 21/1 47 48